

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

41 (9.10.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506574](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506574)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 9. October. №. 41.

Bekanntmachungen.

Die nachbenannten Wahlmänner des ersten Wahlkreises werden benachrichtigt, daß in Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. August d. J. betreffend die Wahlen zum allgemeinen Landtage, Termin zur Wahl der im 1. Wahlkreise zu wählenden 2 Abgeordneten auf

Freitag den 26. d. M. Vormittags 11 Uhr
im kleinen Saale des Casino hieselbst angesetzt ist, und werden dieselben daher zu dieser Wahl hiedurch eingeladen.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthast. Sollte der Wahlmann die bereits früher angenommene Wahl noch nachträglich ablehnen, so ist davon dem Gemeindevorsteher oder dem Unterzeichneten baldigst Anzeige zu machen.

Die Stimmzettel können am Wahltag und Wahlorte und vorher von 9 bis 11 Uhr Vormittags in der Magistrats-Registratur in Empfang genommen werden.

Oldenburg, 1860 October 3.

Der Wahlcommissair für den 1. Wahlkreis.
Wöbcken.

Verzeichniß der Wahlmänner:

A. aus der Stadtgemeinde Oldenburg:

Ballin, Banquier.	Becker, Oberapp.-Rath.
Bödeker, Appellations-Rath.	Harbers, Heinr., Kaufmann.
Mencke, Appellations-Rath.	von Garten, Rathsherr.
Schaefer, Johannes, Fabrikant.	Lohse, Kaufmann.
Wöbcken, Stadtdirector.	Ritter, Rathsherr.
Driver, Registrator.	Backenhus, Gerd, Landmann.
Schrimper, Fabrikant.	Gieseler, Buchbinder.
Berndt, W., Buchhändler.	Grovermann, Receptor.
Güttemann, J. G., Proprietair.	Kaewer, Uhrmacher.
Kirchhoff, Secretair.	Wardenburg, Agent.
Rüder, Domainen-Inspector.	Koeniger, Haushofmeister.
Starkloff, Postinspector.	Kuhlmann, Maler.
Wiencen, Rathsherr.	Meinardus, Intendanturrath.

Dauelsberg, Tischlermeister.
 Wessels, Bäckermeister.
 Glauerdt, Tischlermeister.
 Schubert, Sattlermeister.
 Gallerstede, H. M., Schmied.
 Hippe, Tapezirer.
 Kühle, Schneidermeister.

Mohr, Buchbinder.
 Pleitner, Schuhmacher.
 Winkler, Färber.
 Witte sen., Stellmacher.
 Wolfram, W., Schlachter.
 Leufelmann, Schneidermeister.

B. Gemeinde Ofternburg:

Schloifer, Cammerath, Ofternb.
 Wichmann, Gastwirth, das.
 Gasten, Ministerialrevisor, das.
 Dinklage, A. H., Neuenwege.
 Wilder, Schuster, Ofternburg.
 Wegener, Barbier, das.

Witte, Schuster, das.
 Lenzner sen., Bäcker, das.
 Schröder, Schneider, das.
 Stolle, Tischler, das.
 Hofemeyer, Schlösser, das.
 Rowold, Nagelschmied, das.

2) Der Proprietair G. W. Buschmann hieselbst ist als Armenvater bestellt und verpflichtet. (1860 Oct. 1.)

3) Die Wege in der Stadt und im Stadtgebiet (Fahr- und Fußwege) sind bis zum 21. d. M. zu ebnen und zu spuren, von Unkraut und Gestrüpp zu reinigen und in einen völlig schaufreien zu setzen. Insbesondere sind auch die eingefallnen Grabenufer an den Wegen wieder aufzusetzen und soweit nöthig zu besoden, überhängende Bäume und Gesträuche aufzuschneiden, die Weggräben und Grütten von Unkraut und Schlamm zu reinigen und gehörig aufzuräumen, Alles zur Vermeidung von Brüchen und Ausführung des Erforderlichen auf Kosten der Säumigen.

(1860 Oct. 8.)

4) Die Bänke und öffentlichen Wasserzüge im Gebiete der Stadtgemeinde sind bis zum 21. d. M. von den Pflichtigen gehörig aufzuräumen und von Unkraut und Gestrüpp zu reinigen, zur Vermeidung von Brüchen und sofortiger Ausführung des Erforderlichen auf Kosten der Säumigen.

(1860 Oct. 8.)

5) Eine Partie gefundener Ostseischer Krondielen (7) soll am Mittwochen den 17. October d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wenn sich bis dahin nicht der unbekante Eigenthümer melden und legitimiren sollte. Die Dielen können vor dem Verkaufstermin bei dem Badewärter Klockgether am Stau in Augenschein genommen werden.

6) Als Bürger aufgenommen: Agent Gustav Hagedorn, Gastwirth J. C. Jülfs, Bäckermeister Ahrensfeld, Wagenfabrikant Terwyf.

7) Gefunden: 1 Perlenband, 2 einzelne Schlüssel.

Die Beschwerde des Stadtraths in Betreff Verpachtung der Rathsbude n. ohne Brantweinschank hat durch ein Rescript Groß. Regierung vom 18. Aug. d. J. dahin ihre Erledigung gefunden, „daß der Beschwerde keine weitere Folge gegeben werden könne, da die Befugniß des Stadtmagistrats, den Pächtern der fraglichen städtischen Baustücke die Concession zum Brantweinschank zu verweigern, nicht zu bezweifeln sei und diese Concessionirung vom Bedürfnisse — das allein entscheidend sein könne — nicht gefordert zu werden scheine.“ „Im Uebrigen“, so heißt es alsdann aber weiter in dem angezogenen Rescripte, „muß die Regierung den Stadtmagistrat darauf aufmerksam machen, daß der Zuschlag bei der Verpachtung, da der dafür angezogene Art. 117 der Gemeindeordnung ihn dazu nicht berechtigt, die Befugniß zur Ertheilung desselben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vielmehr lediglich dem Stadtrathe zusteht, bei der vom Stadtrathe unterm 16. Sept. v. J. abgegebenen Erklärung von ihm nicht hätte ertheilt werden sollen.“ Der Magistrat, welcher in diesem Ausspruche eine Schmälerung seiner Rechte findet, hat gegen denselben sofort entschiedenen Protest eingelegt und solchen, wie folgt, begründet.

Bisher sei es von keiner Seite je bestritten oder bezweifelt worden, daß bei Verpachtungen, wenn solche öffentlich geschehen, dem Stadtmagistrate allein das Recht der Zuschlagserteilung zustehe. Dies gelte sowohl von der Zeit der älteren städtischen Verfassung vor Erlassung der Stadtordnung vom 12. August 1833, als von der Zeit der letzteren und seit dem Bestehen der jetzigen Gemeindeordnung. Die Acten und städtischen Gemeinderrechnungen, welchen alle Pachtverträge abschriftlich angelegt wurden, ergaben dies auf das Deutlichste und bei der Prüfung und Feststellung dieser Rechnungen sei jenes Recht des Magistrats weder von den Monenten, noch von den Gemeindevvertretungen, noch auch von Groß. Regierung jemals in Zweifel gezogen worden. Die Stadtordnung von 1833 habe nur in gewissen Fällen die Ertheilung des Zuschlags von der Zustimmung des Stadtraths erforderlich gemacht. (Art. 137. u. 139). Diese Beschränkung sei aber durch die jetzt geltende Gemeindeordnung für alle Fälle aufgehoben, in denen die Verpachtung öffentlich geschehe (Art. 117). Das Gesetz gestatte nur von einer öffentlichen Verpachtung abzusehen, wenn Gefahr beim Verzuge oder der Gegenstand unerheblich sei. Andere Ausnahmen, also wenn außer den ebengedachten Fällen unter der Hand verpachtet werden solle, habe der Gemeinderath bezw. Stadtrath zu beschließen. Schlußbestimmung im Art. 117 der Gem.-Ordn. Dieser Artikel führe die Verpachtungen als Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung im IX. Abschnitte der Gemeindeordnung auf. Die Schlußbestimmung desselben ergebe deut-

lich, daß, wenn die Verpachtungen öffentlich geschehen, der Stadtrath nicht weiter mitwirken, vielmehr der Verwaltung Alles überlassen bleiben solle. Es finde dies seine Bestätigung auch im Art. 81 der Gem.-Ordn., welcher die zum Geschäftskreise der Gemeindevertretung gehörenden Gegenstände nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes unter Anziehung der betreffenden Artikel aufzähle, Verpachtungen und Verdingungen als zum Geschäftskreise des Gemeinderaths (Stadtraths) gehörig aber nicht erwähne. Der Art. 117 der Gem.-Ordn. sei überall nicht mit angezogen; es hätte dies um so eher geschehen müssen, als die gleich darauf folgenden Artikel 118—120 ausdrücklich benannt werden, durch welche letztere dem Gemeinderath die Befugniß beigelegt werde, über Erwerb und Veräußerung von Gemeinde-Vermögen, Belegung von Capitalien, Aufnahme von Anleihen zu beschließen. Es habe mithin über die Zuschlagserteilung bei Verpachtungen und Verdingungen, wenn solche öffentlich geschehen, der Gemeindevertretung eine Einwirkung nach dem Willen des Gesetzes nicht zustehen sollen. Dagegen sei dem Gemeindevorstande (Magistrat) nach Art. 83 Ziff. 4 u. a. die Befugniß und Verpflichtung beigelegt, „das Vermögen und die Anstalten der Gemeinde zu verwalten.“ Zu dieser Verwaltung gehöre aber wesentlich auch die Verpachtung der Gemeindegüter, die nach Art. 117 in der Regel öffentlich geschehen solle, um so die desfallsigen Handlungen der Verwaltung unter die Controle der Oeffentlichkeit zu stellen und dadurch das Interesse der Gemeinde gebührend zu wahren. Nur insoweit die Gemeindeordnung dies ausdrücklich bestimme, sei der Gemeindevorstand in seinen Verwaltungsbefugnissen beschränkt, weiter aber nicht. Der Magistrat reservire sich daher ausdrücklich seine auf Herkommen und Gesetz beruhenden, bisher nie bezweifelten Befugnisse.

Dem Stadtrath ist das Rescript und die Remonstration des Magistrats zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Beleuchtungstabelle für den Monat October:

1860 October.	Volle Beleuchtung.	Uhr.	Uhr.	Uhr.
9—13.	6 $\frac{1}{4}$ —11	11—5 $\frac{1}{2}$		
14—19.	6—11	11—6		
20.	6 $\frac{1}{2}$ —11	11—6		
21.	7—11	11—6		
22.	8—11	11—6		
23.	keine	9—6		
24.	keine	10—6		
25.	keine	11—6		
26.	keine	1—6		
27—31.	keine	keine		

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.